Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/748

11. 07. 77

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

»EG-Dok. R/1625/77 (AGRI 444)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 4 und Artikel 15 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 Buchstabe a des vorstehenden Artikels genannten Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf einer Höhe innerhalb dieser Grenzen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung findet im Wirtschaftsjahr 1977/1978 Anwendung.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird auf 291,30 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 191,70 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 [3]) bestimmen, daß der Rat jedes Jahr nach dem in Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren

— den Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis,

— den Schwellenpreis für Bruchreis

festsetzt.

2. Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird der Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses dem Richtpreis für dasselbe Erzeugnis entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im vorliegenden Verordnungsvorschlag die Transportkosten von Rotterdam nach Duisburg für Lastkähne von 500 Tonnen, die Umladekosten in Rotterdam und die Vermarktungsspanne vom Richtpreis abgezogen.

3. Damit der normale Abfluß der Gemeinschaftserzeugung auf allen Märkten der Gemeinschaft nicht durch Bruchreiseinfuhren gehemmt wird, wird vorgeschlagen, den Schwellenpreis für Bruchreis auf einer Höhe festzusetzen, die in der Mitte der in Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Spanne liegt.

[3]) Verordnung des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (ABl. EG Nr. L 166 vom 25. Juni 1976, S. 1), geänder durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 (ABl. EG Nr. . . . vom . . . , S. . . .)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 167/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.